

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —

A. Zielsetzung

Der Entwurf bezweckt die Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen sowie die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung.

B. Lösung

Änderungen der Vorschrift über die Höhe des Arbeitsentgelts im Strafvollzugsgesetz sowie Inkraftsetzen der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes mit Kosten nicht belastet.

Für die Länder entstehen laufende Mehrausgaben, die, bezogen auf 1981, mit etwa 109 Millionen DM und, bezogen auf 1986, mit weiteren etwa 236 Millionen DM zu veranschlagen sind. Dem stehen ab 1981 bei den Sozialhilfeaufwendungen Entlastungen gegenüber, die gegenwärtig auf etwa 10 Millionen DM jährlich geschätzt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 443 02 — Str 66/81

Bonn, den 11. Juni 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) — mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 495. Sitzung am 30. Januar 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Fortentwicklung des Strafvollzuges — Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz (1. StVollzFG) —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, BGBl. 1977 I S. 436), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:

1. § 190 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird § 165 c der Reichsversicherungsordnung wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 163 a)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied waren“ die Worte „oder für sie Anspruch auf Familienhilfe bestand“ eingefügt.
 - cc) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Hat eine Versicherung“ durch die Worte „Haben eine Versicherung oder Ansprüche auf Familienhilfe“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. In § 168 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
„e) im Sinne des § 165 c Abs. 1.““

d) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- „8. Nach § 393 d wird folgender § 393 e eingefügt:
„§ 393 e

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben, die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen.““

e) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

- „9. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 165 c, 238, 257 a bis 257 d, 306 Abs. 2 bis 5, §§ 311, 312 Abs. 2 bis 6, § 313

Abs. 2 und 5, §§ 315 a bis 316, 317 Abs. 4 bis 6, §§ 318, 381 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 381 a, 385 Abs. 2, §§ 393 a bis 393 e gelten entsprechend.““

f) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

- „13. Dem § 1227 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind.““

g) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

- „13 a. In § 1228 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
„e) im Sinne des § 1227 Abs. 2.““

h) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

- „14. § 1236 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.““
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

i) In Nummer 15 wird innerhalb des § 1240 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung der Klammerhinweis „(§ 163 a)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

j) In Nummer 16 werden innerhalb des § 1255 Abs. 6 a der Reichsversicherungsordnung die Worte „1227 Abs. 3“ durch die Worte „1227 Abs. 2“ ersetzt.

k) Nummer 17 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a, 10 und 11“ durch die Worte „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8 a, 10, 11 und Abs. 2“ ersetzt.““

l) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 2 der nach § 165 c Abs. 4 festgesetzte Betrag.“

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 2 vom Arbeitgeber allein.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 2 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.“

2. § 191 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird innerhalb des § 2 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Buchstaben d der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) im Sinne des § 2 Abs. 3.“

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Nummer 3 wird innerhalb des § 17 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

e) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 8 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a, 12 und 13“ durch die Worte

„§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10 a, 12, 13 und Abs. 3“ ersetzt.“

f) In Nummer 6 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben j der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe k angefügt:

„k) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag.“

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein.“

g) Nummer 7 wird gestrichen.

3. § 192 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gefangenen (§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Nummer 3 wird innerhalb des § 39 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes der Klammerhinweis „(§ 163 a der Reichsversicherungsordnung)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

4. In § 198 Abs. 3 werden die Worte „§ 45 — Ausfallentschädigung — § 46 — Taschengeld —“, „§ 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —“, „§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —“ und „§ 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18, §§ 191 bis 193 — Sozialversicherung —“ gestrichen.

5. Die Übergangsfassungen nach § 199 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

a) §§ 46 und 176 Abs. 3 werden aufgehoben.

b) § 47 — Hausgeld — erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen die Hälfte monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.“

- c) In § 50 Abs. 2 werden die Worte „§ 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 200 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „31. Dezember 1980“ durch die Worte „31. Dezember 1985“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Nr. 6 werden die Worte „der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist“ durch die Worte „das Arbeitsentgelt nach Absatz 7“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:
 „(11) Absatz 5 Nr. 6 ist in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1981 entstanden ist.“

2. In § 168 Abs. 3a Satz 1 wird der Klammerhinweis „(§ 163a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung)“ durch den Klammerhinweis „(§ 13a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch, Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach der Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. Gefangene.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Gefangene

Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Buch als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft:

§ 45 — Ausfallentschädigung —

§ 46 — Taschengeld —

§ 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —

§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —

§ 190 Nr. 2 bis 10

§ 192 Nr. 1

§ 193 — Krankenversicherung —

2. Am 1. Januar 1986 treten folgende Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Kraft:

§ 190 Nr. 13 bis 18

§ 191

§ 192 Nr. 2 und 3 — Rentenversicherung —

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf soll den Auftrag des Gesetzgebers aus § 198 Abs. 3, § 200 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz, soweit derzeit möglich, erfüllen.

1. Nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht sind arbeitende Gefangene mit wenigen Ausnahmen von der Sozialversicherung ausgeschlossen. Dies bedeutet für die weitaus meisten Gefangenen, daß die Zeit des Vollzuges der Freiheitsstrafe nicht als Beitragszeit für die gesetzliche Rentenversicherung angerechnet wird, obwohl sie die ihnen zugewiesene Arbeit verrichtet haben. Auswirkungen auf die Rentenhöhe sind die Folge. Gefangene, die infolge Erkrankung arbeitsunfähig entlassen werden, erhalten in der Zeit nach der Entlassung keine Leistungen aus der Krankenversicherung, die freien Arbeitnehmern unter den gleichen Voraussetzungen zustehen. Diese Schlechterstellung der Gefangenen gegenüber der sonstigen arbeitenden Bevölkerung entspricht nicht der teilweise schon verwirklichten Reform des Strafvollzuges. Die Reform ist darauf ausgerichtet, Verurteilten besser als bisher zu helfen, sich in das normale Leben wieder einzugliedern. Der Strafvollzug soll einen entscheidenden Beitrag zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung leisten und damit dem berechtigten Schutzbedürfnis der Gesellschaft in stärkerem Maße Rechnung tragen als bisher.

Durch die Einbeziehung in die Sozialversicherung sollen aber nicht nur Gefangene selbst versicherungsrechtlich geschützt werden, sondern auch deren Familien. Diese haben nach dem geltenden Sozialversicherungsrecht keinen Krankenversicherungsschutz und werden mittelbar oder unmittelbar auch durch den Ausschluß der Gefangenen von der Rentenversicherung benachteiligt. Während der Inhaftierung ihrer Familienangehörigen müssen krankheitsbedingt anfallende Kosten durch die Sozialhilfeträger geleistet werden. Ziel des Gesetzesentwurfs insoweit ist es deshalb, die soziale Sicherung der Gefangenen und deren Familien den freien Arbeitnehmern anzunähern.

Dem gleichen Ziel dient die Einführung der Ausfallentschädigung für erkrankte und arbeitslose Gefangene. Der Bezug von Ausfallentschädigung ist zudem eine der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht dieses Personenkreises in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Nach § 200 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes muß bis Ende 1980 über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts entschieden werden. Der zur Zeit geltende Satz erschwert die Angleichung der Verhältnisse in den Betrieben der Anstalten an solche außerhalb. Der in dem Entwurf vorgesehene Bemessungsfaktor für die Höhe des Arbeitsentgelts trägt diesen Umständen mehr Rechnung. Hierdurch soll der Gefangene auch

besser als bisher in die Lage versetzt werden, Geld insbesondere zur Überbrückung der ersten Zeit nach seiner Entlassung anzusparen. Um dies zu gewährleisten sieht der Entwurf vor, daß der Gefangene von dem erhöhten Arbeitsentgelt künftig nicht mehr über zwei Drittel, sondern nur noch über die Hälfte zur Befriedigung seines persönlichen Bedarfs frei verfügen kann.

2. Der Entwurf wirkt sich auf den Haushalt des Bundes nicht aus. Er hat jedoch Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden. Durch die Einführung der Krankenversicherung werden sich die Sozialhilfesaufwendungen für sozialhilfeberechtigte Angehörige der Gefangenen nicht unerheblich vermindern. Im Ergebnis gleiches gilt für den Bereich der Rentenversicherung. Durch deren Einführung werden sich die Sozialhilfesaufwendungen für Rentenempfänger verringern, deren Renten aufgrund der Beitragslücken während der Zeit einer Inhaftierung unzureichend sind.

Nach den vorläufigen Schätzungen betragen die von dem Entwurf veranlaßten Mehrausgaben für das Jahr 1981 nach dem Stand, der sich nach den heutigen Vorausberechnungen ergibt, etwa 109 Millionen DM. Diese Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Unter Berücksichtigung der in dem Entwurf vorgesehenen Erhöhung des Arbeitsentgelts sind die Kosten mit etwa
 - 54 Millionen DM für die Krankenversicherung und
 - 2 Millionen DM für Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit für die Empfänger einer Ausfallentschädigung
 zu beziffern.
- b) Die Kosten der Erhöhung des Arbeitsentgelts bei entsprechender Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe und Einführung der Ausfallentschädigung in Höhe des in § 45 Abs. 4 StVollzG genannten Satzes betragen etwa
 - 53 Millionen DM.

Aufgrund der ab 1. Januar 1986 in Kraft tretenden Vorschriften über die Rentenversicherung treten weitere Kosten von insgesamt etwa

236 Millionen DM

hinzu.

Durch die Einführung der Krankenversicherung stehen diesen Kosten bei den Sozialhilfesaufwendungen Entlastungen gegenüber, die auf etwa 10 Millionen DM jährlich geschätzt werden. Auch durch die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung sind im Bereich der Sozialhilfe Entlastungen zu erwarten. Sie werden sich jedoch erst in späteren Jahren auswirken und können deshalb gegenwärtig noch nicht beziffert werden.

B. Einzelbegründung**I. Zu Artikel 1**

1. Zu Nummer 1

Nummer 1 gleicht die in § 190 StVollzG aufgeführten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung dem heutigen Gesetzesstand an; darüber hinaus enthält sie die aufgrund Artikel 3 dieses Gesetzes notwendigen Folgeänderungen. Damit sind die Voraussetzungen gegeben für die Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und in die Rentenversicherung der Arbeiter.

Die in Nummer 2 erfolgte Ergänzung des § 165 c Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gewährleistet, daß die bisherige Krankenkasse zuständig bleibt.

Durch die eingefügten Nummern 2a und 13a wird klargestellt, daß die Versicherungspflicht der Gefangenen durch die Vorschriften des § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (geringfügige Beschäftigung) nicht ausgeschlossen ist. Diese Klarstellung erscheint im Hinblick auf entsprechende Regelungen für Behinderte und für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe beschäftigt werden, zweckmäßig.

Im übrigen ist eine materielle Veränderung gegenüber der geltenden Fassung des § 190 nicht erfolgt.

2. Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die Angleichung des Angestelltenversicherungsgesetzes an die heutige und künftige Rechtslage als Voraussetzung für die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung der Angestellten vorgenommen. Für die Einfügung der Nummer 1 a gilt das zu Nummer 1 Gesagte.

3. Zu Nummer 3

Die Nummer 3 entspricht den Regelungen der Nummern 1 und 2 für das Reichsknappschaftsgesetz.

4. Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund des Inkrafttretens der angeführten Bestimmungen.

5. Zu Nummer 5

Zu a)

Folgeänderung aufgrund dieses Gesetzes

Zu b)

Die Übergangsbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Bezüge aufgrund dieses Gesetzes verdoppeln. Im Interesse der Bildung eines höheren Überbrückungsgeldes (§ 51) ist die Bemessungsgrundlage für das Hausgeld daher angemessen von derzeit zwei Dritteln auf die Hälfte der gezahlten Bezüge zu verringern. Damit ist im Ergebnis immer noch eine Erhöhung des Hausgeldes gewährleistet.

Zu c)

Rechtsbereinigende Änderung aufgrund Artikel I § 17 i. V. m. Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a des Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976.

6. Zu Nummer 6

Zu a)

Eine Anhebung des Arbeitsentgelts auf 10 % der Bemessungsgrundlage stellt einen weiteren Schritt zur leistungsgerechten Entlohnung der Gefangenen dar. Sie entspricht im übrigen der ursprünglich beabsichtigten zweiten Stufe des § 200 über die Höhe des Arbeitsentgelts in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 6. November 1975.

Zu b)

Absatz 2 soll auch künftig die Notwendigkeit der Fortschreibung der Höhe des Arbeitsentgelts zum Ausdruck bringen und eine Entscheidung hierüber bis zu dem genannten Termin sicherstellen.

II. Zu Artikel 2

1. Zu Nummer 1

Zu a)

Die Vorschrift gleicht die Bemessung des Arbeitslosengeldes an die bisher schon für die Arbeitslosenhilfe geltende Regelung an. Das Arbeitslosengeld eines ehemaligen Gefangenen soll sich — wie die Arbeitslosenhilfe eines ehemaligen Gefangenen, der keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat — künftig nach dem Arbeitsentgelt richten, das er im Falle der Arbeitsaufnahme verdienen kann. Damit wird den beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten des ehemaligen Gefangenen auch bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes Rechnung getragen.

Zu b)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangsregelung.

2. Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund dieses Gesetzes

III. Zu Artikel 3

Zu Nummern 1 und 2

Anstelle des durch Artikel II § 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 gestrichenen § 163 a der Reichsversicherungsordnung enthält nunmehr § 13 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz, das Reichsknappschaftsgesetz sowie das Arbeitsförderungsgesetz die Begriffsbestimmung der Gefangenen.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Inkrafttreten einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten war, nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 1981 beziehungsweise 1. Januar 1986 in Kraft.

V. Zu Artikel 5

Die Vorschrift setzt die bisher in § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, deren

Einzelheiten zur Durchführung des § 45 (Ausfallentschädigung) bleiben einer Änderung der Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) vorbehalten.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat den Entwurf des Ersten Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetzes, der in der 8. Wahlperiode des Bundestages aus Gründen der Diskontinuität nicht erledigt worden ist, in unveränderter Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG erneut zugeleitet.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes sind ausschließlich von den Ländern zu tragen. Nach der Darstellung des Gesetzentwurfs entstehen für die Länder laufende Mehrausgaben, die auf 1981 bezogen mit etwa 109 Millionen DM und auf 1986 bezogen mit weiteren etwa 236 Millionen DM zu veranschlagen sind. Entlastungen bei den Sozialhilfeaufwendungen sind auf etwa 10 Millionen DM jährlich geschätzt worden.

Es wird nicht verkannt, daß der Gesetzentwurf sachliche Ansatzpunkte enthält, die dazu beitragen können, Verurteilten verstärkt bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu helfen. Dieses Ziel bleibt ein gemeinsames politisches Anliegen wie die Behandlung des Ersten Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetzes in der 8. Wahlperiode des Bundestages gezeigt hat.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, daß sich die Finanz- und Haushaltssituation der öffentlichen Hände in den letzten Monaten erneut drastisch verschärft hat. Dies hat auch die Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 24. November 1980 noch einmal in aller Schärfe verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesländer dringende Appelle an die Bundesregierung gerichtet, bis auf weiteres auf neue finanzwirksame Initiativen zu Lasten der Länder zu verzichten. Mit diesen Appellen ist die Wiedereinbringung des Ersten Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetzes — unabhängig von seiner fachlichen Würdigung — nicht in Einklang zu bringen. Es ist im gesamtstaatlichen Interesse unvertretbar, einzelne besonders kostenaufwendige Gesetzesvorhaben zu verwirklichen, bevor eine auch von der Bundesregierung für notwendig erachtete finanz- und haushaltspolitische Bestandsaufnahme und Finanzplanung erarbeitet worden ist. Dazu bedarf es eingehender Gespräche zwischen Bund und Ländern. Erst wenn Klarheit geschaffen ist über die noch verbliebenen finanziellen Handlungsspielräume und über die dringendsten Prioritäten, kann eine Weiterführung der gesetzgeberischen Arbeit verantwortet werden.

Aus diesen Gründen wird der Entwurf des Ersten Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetzes abgelehnt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Stellungnahme wird widersprochen.

Die Bundesregierung will durch die in dem Entwurf vorgesehene Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen und Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung einen weiteren Beitrag zur Förderung der sozialen Integration dieses Personenkreises leisten.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß der Entwurf wegen seiner Folgekosten gegenwärtig auf Bedenken trifft. Nach § 200 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes war aber über eine Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen bereits bis zum 31. Dezember 1980 zu befinden. Die Bundesregierung hat deshalb den Entwurf unverzüglich wieder vorgelegt, um damit für ihren Teil dem Gesetzesbefehl des Strafvollzugsgesetzes nachzukommen. Mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 hat der Gesetzgeber darüber hinaus die

Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung im Grundsatz beschlossen. Das damit zum Ausdruck kommende sozialpolitische Anliegen wird auch heute noch voll vom Bundesrat anerkannt. Das Inkraftsetzen der vom Gesetzgeber vor nunmehr fünf Jahren beschlossenen Regelungen sollte im Interesse der Glaubwürdigkeit nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Dabei ist die Bundesregierung sich des finanziellen Aspekts der Umsetzung des Entwurfs durch die Länder — wie schon in der vergangenen Legislaturperiode — bewußt. Der Gesetzentwurf sieht daher eine stufenweise Verwirklichung der kostenträchtigen Komplexe vor.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Wege gefunden werden, die von allen Parteien in Bund und Ländern getragenen Zielvorstellungen des Entwurfs auch finanziell zu verwirklichen.

